

**Anforderungen für Fahrzeugkombinationen zur
Personenbeförderung
und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen
*(Planwagen mit Zugmaschinen)***

Zugmaschine

- einzeln zugelassen und gekennzeichnet
- haftpflichtversichert
- TÜV-geprüft

Planwagen

- einzeln zugelassen und gekennzeichnet
- haftpflichtversichert
- TÜV-geprüft

Kombination Zugmaschine und Planwagen

- begutachtet durch den TÜV
- Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für den Betrieb der Zugkombination auf der Straße durch die Bezirksregierung Arnsberg
- haftpflichtversichert als Kombination

Straßenverkehrsrechtliche Genehmigung

- Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO (Ausnahme von dem Verbot, Personen auf der Ladefläche zu befördern gem. § 21 Abs. 2 StVO) und Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (Streckengenehmigung) durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde

Fahrer

- Je nach zulässiger Gesamtmasse der Zugkombination Fahrerlaubnis der C-Klassen
Hinweis: Führerscheinklasse C1E bzw. alte Klasse 3 ausreichend bei einer Zugmaschine bis max. 7,5 t und einer Kombination bis max. 12 t
- Nachweis folgender ärztlicher Untersuchungen alle 5 Jahre:
 - Arbeits- oder betriebsmedizinische Untersuchung („Reaktionstest“)
 - und ärztliche Untersuchung auf gesundheitliche Eignung
 - Augenärztliche Untersuchung

Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz

- in Nordrhein-Westfalen nicht erforderlich